

Schiedskommission, der gem. § 244 StPO i. d. F. vom 17. April 1963 und gem. Ziff. 34 der Schiedskommissions-Richtlinie vom Beschuldigten — in Beleidigungssachen auch vom Antragsteller — eingelegt werden kann. Gegen Beschlüsse der Schiedskommission, die nach Beratungen wegen arbeitsscheuen Verhaltens und wegen Verletzung der Schulpflicht ergangen sind, können die betreffenden Bürger ebenfalls Einspruch einlegen. Nach Ziff. 48 Abs. 3 und 52 Abs. 4 Schiedskommissions-Richtlinie gilt Ziff. 34 der Richtlinie entsprechend. Bei Beratungen zur gütlichen Beilegung zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten, deren Ergebnis im allgemeinen in einer Einigung der Beteiligten besteht, ist ein Einspruch gegen die vor der Schiedskommission erzielte und von ihr bestätigte Einigung nicht vorgesehen.

Der Einspruch ist nicht an besondere Formvorschriften gebunden. Es genügt, wenn der beschuldigte Bürger dem Kreisgericht seine Einwände gegen den Beschluß in der vorgeschriebenen Frist schriftlich übermittelt. Diese Einwände brauchen nicht ausdrücklich als Einspruch bezeichnet zu sein; aus ihnen muß nur hervorgehen, daß sich der Bürger gegen den Beschluß der Schiedskommission wendet. Er kann seinen Einspruch auch mündlich in der Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts zu Protokoll erklären. Unzulässig ist es dagegen, den Einspruch bei der Schiedskommission einzu legen. Geschieht das, so hat diese den Einspruch umgehend an das Kreisgericht weiterzuleiten.

Zu beachten ist weiterhin, daß der Einspruch nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung möglich ist. Bei Fristüberschreitung hat das Kreisgericht sorgfältig zu prüfen, ob dem beschuldigten Bürger — in Beleidigungssachen auch dem Antragsteller — in analoger Anwendung der §§ 37 ff. StPO Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis gewährt werden kann. Die Anforderungen an die Einlegung eines Einspruchs machen deutlich, welche große Bedeutung die Rechtsmittelbelehrung durch die Schiedskommission hat.

Das Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren nach § 245 StPO ist ein völlig neuartiges Verfahren, das keine Parallele in den verschiedenen Verfahrensarten der StPO findet. Die Form des Verfahrens ist im einzelnen gesetzlich nicht geregelt, und die anderen Vorschriften der StPO sind nur insofern anwendbar, als sie dem Wesen des Verfahrens nach § 245 StPO nicht widersprechen².

Die fehlende gesetzliche Regelung hat bewirkt, daß die Kreisgerichte diese Verfahren unterschiedlich durchführen. Unrichtig ist es auf jeden Fall — wie es ein Kreisgericht praktizierte —, das Einspruchsverfahren in der gleichen Form wie ein Strafverfahren ablaufen zu lassen und von Hauptverhandlung, Angeklagten und Zeugen zu sprechen. Das wird dem Charakter des Verfahrens nicht gerecht. Bei dem betreffenden Bürger könnte auch der Eindruck entstehen, daß aus der Behandlung der Sache vor einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan ein Strafverfahren geworden sei. Andererseits dürfte die entgegengesetzte Verfahrensweise, ohne Verhandlung auf schriftlichem Wege über den Einspruch zu entscheiden, in vielen Fällen nicht geeignet sein, eine gründliche Nachprüfung der Beratung vor der Schiedskommission sowie ihres Beschlusses zu gewährleisten.

Daraus, daß das Verfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, muß geschlußfolgert werden, daß auf eine möglichst unkomplizierte Art und Weise eine exakte Überprüfung der Entscheidung der Schiedskommission und eine überzeugende Begründung des Standpunktes des

Kreisgerichts erreicht werden soll. Deshalb sollte in der Regel eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden³, in der der Richter mit den Schöffen die Stellungnahme der Schiedskommission zum Einspruch — der vom Vorsitzenden vorgetragen werden sollte — hört. Die Stellungnahme der Schiedskommission ist nach § 245 StPO zwingend vorgeschrieben, so daß darauf nicht verzichtet werden kann. Sie kann auch nicht dadurch ersetzt werden, daß in der mündlichen Verhandlung das Protokoll über die Beratung der Schiedskommission und deren Beschluß verlesen werden.

Andererseits kann es u. U. genügen, wenn eine schriftliche Stellungnahme der Schiedskommission zum Einspruch vorliegt. Es ist zu beachten, daß der Schiedskommission stets eine Abschrift des Einspruchs zu übermitteln ist, damit sie sachgerecht zu dem Einspruch Stellung nehmen kann.

Wenn es das Gesetz auch in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts stellt, den Beschuldigten zu hören, so sollte das doch in der Regel geschehen. Dadurch wird dem Gericht und ggf. dem Staatsanwalt ein unmittelbarer Eindruck von dem vor der Schiedskommission behandelten Konflikt vermittelt und die richtige Entscheidung erleichtert.

Die weitaus meisten der von den Schiedskommissionen bisher behandelten geringfügigen Strafsachen waren Beleidigungen. Der Anteil der von den beleidigten Antragstellern eingelegten Einsprüche ist relativ hoch. Hier taucht die Frage auf, ob in der mündlichen Verhandlung über den Einspruch vor dem Kreisgericht auch der Antragsteller zu seinem Einspruch gehört werden sollte. Obwohl diese Möglichkeit in § 245 StPO nicht ausdrücklich vorgesehen ist, haben die Kreisgerichte richtig gehandelt, die auch den Antragsteller gehört haben. Diese Praxis entspricht dem Anliegen des § 245 StPO, grundsätzlich den Bürger zu hören, der Einspruch eingelegt hat. Sie ist aber auch aus folgendem Grunde zu unterstützen: In Beleidigungssachen wird der Konflikt vor der Schiedskommission häufig nicht restlos geklärt. Dem Beleidiger wird zwar eine Rüge ausgesprochen, oder er wird verpflichtet, sich beim Beleidigten zu entschuldigen; oft ist aber der Beleidigte mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden. Er besteht z. B. darauf, daß der Beleidiger gerichtlich bestraft werden solle. In diesen Fällen kommt es sogar vor, daß der Beleidigte die vom Beleidiger angebotene Entschuldigung zurückweist. Ist in solchen Fällen der Einspruch unbegründet, so hat das Kreisgericht auf jeden Fall die Verpflichtung, den Antragsteller von der Unrichtigkeit seiner Forderung nach gerichtlicher Bestrafung zu überzeugen. Deshalb dürfte es notwendig sein, in» Beleidigungssachen auf jeden Fall den Antragsteller in der mündlichen Verhandlung zu hören, wenn er Einspruch eingelegt hat.

In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten nicht etwa als Zeugen zu vernehmen, sondern informativ so zu hören, daß dem Gericht alle für seine Entscheidung erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

Der Staatsanwalt muß auf jeden Fall vor der Entscheidung gehört werden. Hier ist § 30 StPO entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß der Staatsanwalt entweder in der mündlichen Verhandlung seinen Standpunkt vorträgt oder sich bei voraussehbarer Abwesenheit vor der mündlichen Verhandlung, auf jeden Fall aber vor Beschlußfassung, schriftlich zu dem Einspruch äußert.

Über die mündliche Verhandlung sollte eine formlose Niederschrift angefertigt werden, die eine Überprüfung durch übergeordnete Gerichte, ggf. auch durch das Kassationsgericht, ermöglicht.

² Vgl. zur Form des Einspruchsverfahrens auch M. Benjamin 7 Kreuzburg. Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1964, S. 122 ff.

³ Dagegen lehnen Semler/Kern eine mündliche Verhandlung ausdrücklich ab, ohne allerdings diesen Standpunkt zu begründen. Vgl. Semler/Kern, Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes, Berlin 1964, S. 179.